



# HESSISCHER LANDTAG

27. 07. 2010

## **Kleine Anfrage**

**der Abg. Angela Dorn und Marcus Bocklet  
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 09.06.2010**

**betreffend Anpassung des Psychotherapeutengesetzes an den  
Bologna-Prozess**

**und  
Antwort**

**des Ministers für Arbeit, Familie und Gesundheit**

### **Vorbemerkung der Fragesteller:**

Das Psychotherapeutengesetz regelt neben Berufsausübung und Approbation auch die Ausbildungsmodalitäten für Psychologische Psychotherapeuten (PP) und Kinder- und Jugendlichenpsychologen (KJP). Im April 2009 veröffentlichte das Bundesgesundheitsministerium ein "Forschungsgutachten zur Ausbildung von Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychologen". Darin wurde eine dringende Angleichung der Zulassungsvoraussetzungen zur Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten an den Bologna-Prozess gefordert (vgl. S. 349). Durch den Wechsel auf Bachelor- und Masterabschlüsse entstehen Ungleichheiten bei der Zulassung zur privat organisierten Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichenpsychologen. Zukünftig entspricht dem an einer Fachhochschule erworbenen Diplom in Sozialpädagogik der Bachelorabschluss. Dieser würde zu einer Zulassung zur Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichenpsychologen befähigen. Dies wird sowohl von den Psychotherapeutenkammern als auch von den Gutachtern als unzureichend abgelehnt: "Besonders problematisch sind die bisher differierten Zugangswege KJP und PP. Daher wird empfohlen, bezüglich der formalen und inhaltlichen Zugangsvoraussetzungen einheitliche Standards für PP und KJP einzuführen: als formale Voraussetzung Masterniveau (Psychologie, Pädagogikstudiengänge und Studium der Sozialarbeit) [...]" S. 351).

### **Vorbemerkung des Ministers für Arbeit, Familie und Gesundheit:**

Die aktuelle Diskussion im Hinblick auf den Zugang zu den unterschiedlichen Ausbildungen zum Psychotherapeutenberuf wird gegenwärtig im Hinblick auf zwei unterschiedliche Problemkreise geführt.

So wird - etwa in dem von den Fragestellern genannten Forschungsgutachten - teilweise eine Vereinheitlichung der Zugangsvoraussetzungen zu der Ausbildung zum psychologischen Psychotherapeuten und zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten gefordert. Bisläng setzt das Psychotherapeutengesetz (PsychThG) für den Zugang zur Ausbildung zum psychologischen Psychotherapeuten einen universitären Abschluss im Bereich der Psychologie voraus, während der Zugang zur Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten auch mit einem Hochschulabschluss im Bereich der Pädagogik oder Sozialpädagogik möglich ist.

Eine formale Ungleichheit der Zugangsvoraussetzungen zu den unterschiedlichen Ausbildungsrichtungen bestand damit schon bisher, da das universitäre Psychologiestudium (Diplom) eine Regelstudienzeit von zehn Semestern hat, während das eher anwendungsorientierte Fachhochschulstudium im Bereich der Sozialpädagogik (Diplom) eine Regelstudienzeit von acht Semestern aufwies.

Nach Vorgaben der Kultusministerkonferenz verleiht der Diplomabschluss einer Fachhochschule grundsätzlich dieselben Berechtigungen wie ein Bachelorabschluss und ein universitärer Diplomabschluss dieselben Berechtigungen wie ein Masterabschluss. Demnach ist im System der gestuften Ab-

schlüsse auf der Grundlage der noch geltenden Rechtslage des § 5 Abs. 2 PsychThG der Zugang zur Ausbildung zum psychologischen Psychotherapeuten nur mit einem Masterabschluss möglich, während der Zugang zur Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten auch mit einem Bachelorabschluss möglich sein kann.

In dem Umstand, dass der Zugang zur Ausbildung des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten nunmehr auch mit einem Bachelorabschluss möglich ist, wird - vor allem von Kammern und Berufsverbänden - eine Erleichterung der Zugangsvoraussetzungen und eine Infragestellung der Einheitlichkeit der Zugangsvoraussetzungen zur Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten gesehen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit der Ministerin für Wissenschaft und Kunst wie folgt:

Frage 1. Ist der Landesregierung die Problematik der unterschiedlichen Zulassungsvoraussetzungen zur Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichenpsychologen bekannt? Wenn ja, seit wann?

Der Landesregierung sind die in der Vorbemerkung geschilderten Unterschiede seit Inkrafttreten der einschlägigen rechtlichen Rahmenbedingungen bzw. den Strukturänderungen im Hochschulbereich bekannt.

Frage 2. Welche Zulassungsvoraussetzungen sind gegenwärtig in Hessen zur Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichenpsychologen erforderlich?

Die möglichen Voraussetzungen ergeben sich aus § 5 Abs. 2 PsychThG:

- eine im Inland an einer Universität oder gleichstehenden Hochschule bestandene Abschlussprüfung im Studiengang Psychologie, die das Fach Klinische Psychologie einschließt oder
- ein in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworbenes gleichwertiges Diplom im Studiengang Psychologie oder
- ein in einem anderen Staat erfolgreich abgeschlossenes gleichwertiges Hochschulstudium der Psychologie oder
- eine im Inland an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule bestandene Abschlussprüfung in den Studiengängen Pädagogik oder Sozialpädagogik oder
- ein in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworbenes Diplom in den Studiengängen Pädagogik oder Sozialpädagogik oder
- ein in einem anderen Staat erfolgreich abgeschlossenes gleichwertiges Hochschulstudium.

Die Bandbreite der möglichen Zugangsvoraussetzungen reicht damit vom Masterabschluss im Bereich der Psychologie bis zum Bachelorabschluss im Bereich der Sozialen Arbeit.

Frage 3. Wie bewertet die Landesregierung die Einheitlichkeit dieser Voraussetzung?

Die Voraussetzungen weisen eine große Bandbreite auf und sind damit nicht einheitlich.

Frage 4. Welche zukünftigen Veränderungen zur Gewährleistung einheitlicher Qualitätsstandards bei der Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichenpsychologen sind der Landesregierung bekannt?

Zeitliche und inhaltliche Vorstellungen des Bundesgesetzgebers im Hinblick auf eine Änderung des PsychThG sind bislang nicht bekannt.

Eine inhaltliche Kernfrage bei einer Novellierung des PsychThG wäre sicher, ob die Zugangsvoraussetzungen zu den unterschiedlichen Bereichen der Psychotherapeutenausbildung entsprechend den Empfehlungen des Forschungsgutachtens im Sinne eines Master-Abschlusses zu vereinheitlichen sind. Des Weiteren wäre dann auch zu überlegen, ob künftig ein einheitliches Berufsbild des Psychotherapeuten geschaffen werden kann, in dessen Rahmen eine Spezialisierung für den Bereich der Erwachsenen- und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie erfolgen kann.

Frage 5. Wann kann mit einer Novellierung des Psychotherapeutengesetzes gerechnet werden?

Wie in Frage 4 ausgeführt, kann zu den zeitlichen Vorstellungen des Bundesgesetzgebers keine Aussage getroffen werden.

Vor diesem Hintergrund hat die 83. Gesundheitsministerkonferenz am 1. Juli 2010 das BMG in einem einstimmigen Beschluss nachdrücklich gebeten, die Überarbeitung des PsychThG unter rechtzeitiger Beteiligung der Länder anzugehen. Unabhängig von einer umfassenden Novellierung wird das BMG in diesem Beschluss zuvor gebeten, § 5 Abs. 2 PsychThG mit dem Ziel neu zu regeln, dass sowohl für Psychologische Psychotherapeuten, als auch für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten ein Diplom- Abschluss an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule oder ein Master-Abschluss in den entsprechenden Studiengängen Zulassungsvoraussetzung für die Ausbildung wird.

Frage 6. Wie wird die Qualität der Ausbildung zum Kinder- und Jugendpsychologen bis zur möglichen Angleichung des Psychotherapeutengesetzes an den Bologna-Prozess gesichert?

Es gilt die derzeitige Rechtslage. Derzeit werden nur Absolventen von Bachelor-Studiengängen zur staatlichen Prüfung zugelassen, die vom Inhalt her mit den Diplomstudiengängen Pädagogik und Sozialpädagogik inhaltlich vergleichbar sind.

Wiesbaden, 19. Juli 2010

**Jürgen Banzer**